

**GZ.** 32.046/57-IV/13/03

Wien, am 7. August 2003

**Betreff:** Biologische Landwirtschaft  
Künstliche Fütterung von Bienen  
Zucker

Aus gegebenen Anlass und zur einheitlichen Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 wird betreffend die künstliche Fütterung von Bienen , Anhang I C Nummer 5.2. und 5.3. , Folgendes mitgeteilt:

Wenn geeigneter ökologischer Honig aus dem eigenen Betrieb für eine künstliche Fütterung nicht ausreichend zur Verfügung steht und/oder das Überleben des Volkes aufgrund extremer klimatischer Bedingungen gefährdet ist, so können ökologischer Zuckersirup oder ökologische Zuckermelasse anstelle von ökologischen Honig für die künstliche Fütterung verwendet werden. Unter Zucker sind im Sinne einer Sammelbezeichnung alle wasserlöslichen süß schmeckenden Kohlehydrate, im wesentlichen Mono- und Disaccharide, zu verstehen.

Die Notwendigkeit für die Zulassung einer künstlichen Fütterung mit ökologischen Zuckersirup oder ökologische Zuckermelasse anstelle von ökologischen Honig ergibt sich daraus, dass geeigneter mineralstoffarmer und ballaststoffarmer Honig für die Überwinterung in den seltensten Fällen in ausreichender Menge vorhanden ist. Zukauf von Honigen aus anderen Imkereien wird aus seuchenhygienischen Gründen von den Imkern abgelehnt. Der im Sommer von den Bienen angelegte Wintervorrat (im Regelfall Waldhonig) ist auf Grund seines hohen Mineralstoffgehaltes nicht für die Überwinterungsphase geeignet. Diese Honige führen zu einer starken Belastung

der Verdauungsorgane der Bienen (Füllen der Kotblase). Da Bienen während des Winters nur bei Temperaturen über 12° C gefahrlos ausfliegen und ihre Kotblase entleeren können, führt dies wenn sie nicht dazu in der Lage sind zu krankhaften Erscheinungen (Bienenruhr), die zum Tod der Völker führen können.

Für die Überwinterung im österreichischen Klimabereichen sind neben ballast- und mineralstoffarmen Honigen Zuckersirupe mit möglichst wenig Mineralstoffen und unverdaulichen Rückständen daher am besten geeignet.

Ebenso ist die Notwendigkeit einer künstlichen Fütterung bei Jungvölkern und Schwärmen, die jährlich vom Imker gebildet werden um Völkerverluste auszugleichen, anzuerkennen, wenn nicht ausreichend geeigneter ökologischer Honig aus dem eigenen Betrieb zur Verfügung steht.

Die Verwendung von ökologischem Zuckersirup oder ökologischer Zuckermelasse anstelle von ökologischem Honig für die künstliche Fütterung ist daher unter den vorher genannten Gründen sowie weiteren Gründen, die unter die allgemeine Bedingung des Punktes 5.2. des Anhangs I C sowie der speziellen Bedingung des Punktes 5.3. fallen, zulässig.

Die Notwendigkeit der Abweichung für das einzelne Unternehmen ist von den Kontrollstellen im Rahmen der Kontrolle mitzuprüfen.

Für die Bundesministerin:  
KRANNER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung: